



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Träger und Zentralen Stellen im
Internationalen Jugendfreiwilligendienst

Marc Axel Hornfeck

Leiter des Referats 115
Jugendfreiwilligendienste

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1715

E-MAIL marcaxel.hornfeck@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 13.05.2020
GZ 115

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)

Ergänzung der Richtlinie zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“
im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Coronavirus verändert gegenwärtig das Leben in unserer Gesellschaft dramatisch. Wir alle erleben aktuell eine absolute Ausnahmesituation. Wie lange dieser Zustand anhält, ist zurzeit nicht absehbar.

Uns ist bewusst, dass der aktuelle Zustand für viele Träger tiefe Einschnitte mit sich bringt, die auch Ihre von uns geförderten Projekte betreffen. Mit Schreiben vom 20.03.2020 und vom 02.04.2020 haben wir bereits mitgeteilt, dass wir an Regelungen arbeiten, um Maßnahmen zur Sicherung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes gegen die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu ermöglichen,

Durch eine Änderung der IJFD-Richtlinie soll nunmehr insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die Freiwilligendienstverträge im Internationalen Jugendfreiwilligendienst für Freiwillige, die dem Rückruf nach Deutschland Folge geleistet haben, fortzusetzen, so dass die reguläre Förderung grundsätzlich weiterlaufen kann.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr.;U6-Stadtmitte;U55-Brandenb.Tor
Bus:TXL,100,200 Unter den Linden/Friedrichstr.
S-Bahn:S1,S2,S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 Die geänderte Richtlinie soll rückwirkend (zum 01.02.2020), mit Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) in Kraft treten.

Es ist eine Ergänzung um folgende Nr. 8. vorgesehen:

„8. Sonderregelung Covid-19-Pandemie

In Ergänzung von Nr. 1 dieser Richtlinie gilt:

In der besonderen Situation der Covid-19-Pandemie, in der aufgrund ausdrücklicher Sicherheits- und Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes der Dienst im Ausland nicht mehr fortgesetzt werden kann oder eine Rückholung der Freiwilligen vom BMFSFJ empfohlen wird, kann der Dienst – auch mit Unterbrechung – im Inland fortgesetzt werden, jedoch nicht ohne Zustimmung des BMFSFJ. Eine Fortsetzung des Dienstes im Inland bzw. eine Förderung durch das BMFSFJ ist in diesem besonderen Ausnahmefall längstens für die nach Nr. II.4.c) vereinbarte Dauer des Dienstes möglich. Wenn eine Änderung der in Nr. II.4 genannten schriftlichen Vereinbarung erforderlich wird, ist ggf. eine Ausfallkostenentschädigung für Freiwillige zu regeln. Eine davon zu unterscheidende mögliche Ausfallkostenentschädigung für Träger ist im Einzelfall anhand der durch einen Abbruch des IJFD-Dienstes anfallenden Kosten zu prüfen – ihre Höhe kann bis zu 350 € je bereits bewilligten und durch den Abbruch entfallenden Teilnehmendenmonat betragen. Die Absicherung der Freiwilligen gem. Nr. II.5 ist bei einer Fortsetzung des Dienstes im Inland den dortigen Erfordernissen anzupassen.

Diese Ergänzung tritt rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2020.“

Zu weiteren Einzelheiten wird das Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Kürze umfassend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marc Axel Hornfeck